

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 13.01.2023

54.07.03.58-6-63515/2021

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg hat mit Datum vom 28.11.2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung der Kläranlage Duisburg-Hochfeld gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Duisburg-Hochfeld der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Ortsteile Hochfeld, Wanheimerort, Wedau, Bissingheim und Teile von Dellviertel und Neudorf der Stadt Duisburg (für bis zu 92.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 4 ha Größe.

Da die letzte größere Umbau- und Sanierungsmaßnahme auf der Kläranlage Duisburg-Hochfeld vor mehr als 25 Jahre durchgeführt wurde, besteht erheblicher Sanierungsbedarf für die Bereiche Bau-, Maschinen- und Elektrotechnik. Das übergeordnete Ziel der Maßnahme ist die Gesamtoptimierung und Sanierung des Abwasserweges der Kläranlage Duisburg-Hochfeld.

Neben der Reduzierung des Energiebedarfs durch Installation von betriebsstabilen, verfahrenstechnischen optimalen Abläufen sowie geeigneten Antrieben und Automatisierungen umfasst die Maßnahme insbesondere den Neubau einer Vorklärung, den

Ersatz der vorhandenen Grobrechenanlage durch eine neue 2-straßige Feinrechenanlage und Rückbau der bisherigen Feinrechen einschl. Rechengutbehandlung, die Verlagerung der maschinellen Überschussschlammeindickung aus der bisherigen mobilen Einhausung in das vorhandene Feinrechengebäude sowie umfangreiche Beton-sanierungen an den vorhandenen Becken und Sanierung der kompletten Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik.

Standort des Vorhabens

Die Kläranlage liegt im Stadtteil Hochfeld von Duisburg. Die Kläranlage liegt zu der einen Seite an einem industriell geprägten Stadtteil und zur anderen Seite am neu entstandenen bzw. in Umsetzung befindlichen Rheinpark. Das Gelände ist anthropogen überformt. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Durch die geplanten Änderungen bzw. Sanierungsmaßnahmen, die innerhalb des Kläranlagengeländes erfolgen, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Jörg Strauch